

Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen

中华人民共和国国务院令¹
第 723 号

Erlass des Staatsrates der Volksrepublik China
Nr. 723

《中华人民共和国外商投资法实施条例》已经 2019 年 12 月 12 日国务院第 74 次常务会议通过，现予公布，自 2020 年 1 月 1 日起施行。

总理 李克强
2019 年 12 月 26 日

Die „Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“ wurde am 12. Dezember 2019 auf der 74. Exekutivkonferenz des Staatsrates verabschiedet, wird hiermit bekanntgegeben und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Li Keqiang, Ministerpräsident
26. Dezember 2019

中华人民共和国外商投资法
实施条例

Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über
ausländische Investitionen

第一章 总则

第一条 根据《中华人民共和国外商投资法》（以下简称外商投资法），制定本条例。

第二条 国家鼓励和促进外商投资，保护外商投资合法权益，规范外商投资管理，持续优化外商投资环境，推进更高水平对外开放。

第三条 外商投资法第二条第二款第一项、第三项所称其他投资者，包括中国的自然人在内。

第四条 外商投资准入负面清单（以下简称负面清单）由国务院投资主管部门会同国务院商务主管部门等有关部门提出，报国务院发布或者报国务院批准后由国务院投资主管部门、商务主管部门发布。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Verordnungsgrundlage] Gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“² (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über ausländische Investitionen [AusInvG]) wird diese Verordnung festgesetzt.

§ 2 [Grundsätze; vgl. § 1 AusInvG] Der Staat ermutigt und fördert ausländische Investitionen, schützt die legalen Rechte [und] Interessen ausländischer Investitionen,³ normiert die Steuerung ausländischer Investitionen, setzt die Optimierung des Umfelds für ausländische Investitionen fort [und] treibt eine Öffnung nach außen auf noch höherem Niveau voran.

§ 3 [Begriffsbestimmung: Andere Investoren] Andere Investoren im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 [und] 3 AusInvG umfassen chinesische natürliche Personen.

§ 4 [Erlass und Anpassung der Negativliste; vgl. § 4 AusInvG] Die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen (im Folgenden abgekürzt: Negativliste) wird von den betreffenden Abteilungen wie etwa den für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates⁴ gemeinsam mit den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates⁵ eingebracht [und] dem Staatsrat zur Verkündung gemeldet oder nach Meldung an den Staatsrat zur Genehmigung von den für Investitionen zuständigen Abteilungen [und] den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates verkündet.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.gov.cn/zhengce/content/2019-12/31/content_5465449.htm>.

² Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (AusInvG) vom 15. März 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144–152.

³ So der Wortlaut im Original.

⁴ Die für Investitionen zuständige Abteilung ist (auf zentralstaatlicher Ebene) die Kommission für Staatliche Entwicklung und Reform [国家发展改革委], bekannt unter der englischen Abkürzung NDRC.

⁵ Die für Handelsangelegenheiten zuständige Abteilung ist (auf zentralstaatlicher Ebene) das Handelsministerium der Volksrepublik China [中华人民共和国商务部], bekannt unter der englischen Abkürzung MOFCOM.

国家根据进一步扩大对外开放和经济社会发展需要,适时调整负面清单。调整负面清单的程序,适用前款规定。

第五条 国务院商务主管部门、投资主管部门以及其他有关部门按照职责分工,密切配合、相互协作,共同做好外商投资促进、保护和管理工作的。

县级以上地方人民政府应当加强对外商投资促进、保护和管理工作的组织领导,支持、督促有关部门依照法律法规和职责分工开展外商投资促进、保护和管理工作的,及时协调、解决外商投资促进、保护和管理工作中的重大问题。

第二章 投资促进

第六条 政府及其有关部门在政府资金安排、土地供应、税费减免、资质许可、标准制定、项目申报、人力资源政策等方面,应当依法平等对待外商投资企业和内资企业。

政府及其有关部门制定的支持企业发展的政策应当依法公开;对政策实施中需要由企业申请办理的事项,政府及其有关部门应当公开申请办理的条件、流程、时限等,并在审核中依法平等对待外商投资企业和内资企业。

第七条 制定与外商投资有关的行政法规、规章、规范性文件⁷,或者政府及其有关部门起草与外商投资有关的法律、地方性法规,应当根据实际情况,采取书面征求意见以及召开座谈会、论证会、听证会等多种形式,听取外商投资企业和有关商会、协会等方面的意见和建议;对反映集中或者涉及外商投资企业重大权利义务问题的意见和建议,应当通过适当方式反馈采纳的情况。

Gemäß den Bedürfnissen der weiteren Vergrößerung der Öffnung nach außen und der Entwicklung von Wirtschaft [und] Gesellschaft passt der Staat zu passender Zeit die Negativliste an. Auf das Verfahren zur Anpassung der Negativliste wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewendet.

§ 5 [Behördliche Zusammenarbeit] Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen [und] die für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates sowie andere betreffende Abteilungen kooperieren eng, wirken untereinander zusammen, erledigen gemeinsam die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen gemäß der Aufteilung der Amtspflichten.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber müssen die organisatorische Führung in Bezug auf die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen verstärken, die betreffenden Abteilungen dabei unterstützen und dazu anhalten, gemäß den Gesetzen und Rechtsnormen und der Aufteilung der Amtspflichten die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen zu entfalten [und] die schwerwiegenden Fragen bei der Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen rechtzeitig koordinieren [und] lösen.

2. Kapitel: Investitionsförderung

§ 6 [Gleichbehandlung und Transparenz bei Unterstützungspolitiken; vgl. § 9 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen beim Arrangieren von Regierungsgeldmitteln, beim Angebot von Land, bei Steuer- und Gebührenerleichterungen, bei befähigenden Erlaubnissen⁶, bei der Festsetzung von Standards, bei der Deklaration von Projekten, bei den Politiken zu Personalressourcen und in anderer Hinsicht ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt behandeln.

Die von den Regierungen und ihren betreffenden Abteilungen festgesetzten Politiken zur Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen müssen nach dem Recht öffentlich gemacht werden; in Bezug auf Angelegenheiten, deren Erledigung bei der Durchführung von Politiken von Unternehmen zu beantragen ist, müssen die Regierung und ihre betreffenden Abteilungen die Voraussetzungen, den Ablauf, die Frist und anderes des Erledigungsantrags öffentlich machen und bei der Überprüfung ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt behandeln.

§ 7 [Beteiligung an der Rechtssetzung; vgl. § 10 AuslInvG] Bei der Festsetzung von Verwaltungsrechtsnormen, Regeln [und] normativen Dokumenten, die ausländische Investitionen betreffen, oder [wenn] die Regierungen oder ihre betreffenden Abteilungen Gesetze [oder] lokale Rechtsnormen entwerfen, die ausländische Investitionen betreffen, müssen gemäß den tatsächlichen Umständen in unterschiedlichen Formen wie etwa der schriftlichen Einholung von Ansichten sowie der Einberufung von Symposien, Diskussionskonferenzen [oder] Anhörungen Ansichten und Vorschläge von Seiten wie etwa ausländisch investierten Unternehmen und betreffenden Handelskammern [und] Verbänden eingeholt werden; bezüglich Ansichten und Vorschlägen, die konzentriert [auftretende Probleme] widerspiegeln oder schwerwiegende Fragen der Rechte und Pflichten von

⁶ Der Begriff „befähigende Erlaubnis“ bezeichnet eine Art von Verwaltungserlaubnis, die Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ist, welche besondere Qualifikationen oder Fähigkeiten erfordern. Siehe § 12 Nr. 3 Gesetz der Volksrepublik China über Verwaltungserlaubnisse [中华人民共和国行政许可法] vom 27. August 2003, zuletzt geändert am 23. April 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.331492(EN).

⁷ Normative Dokumente meint von Verwaltungsbehörden erlassene Rechtsakte genereller Bindungswirkung, die nicht zu den Verwaltungsrechtsnormen, Beschlüssen und Anordnungen des Staatsrates oder Regeln der Ministerien oder Lokalregierungen gehören. Siehe Mitteilung der Staatsratskanzlei über die Stärkung der Arbeit der Festsetzung und Überwachungsverwaltung von normativen Dokumenten der Verwal-

与外商投资有关的规范性文件应当依法及时公布，未经公布的不得作为行政管理依据。与外商投资企业生产经营活动密切相关的规范性文件，应当结合实际，合理确定公布到施行之间的时间。

第八条 各级人民政府应当按照政府主导、多方参与的原则，建立健全外商投资服务体系，不断提升外商投资服务能力和水平。

第九条 政府及其有关部门应当通过政府网站、全国一体化在线政务服务平台集中列明有关外商投资的法律、法规、规章、规范性文件、政策措施和投资项目信息，并通过多种途径和方式加强宣传、解读，为外国投资者和外商投资企业提供咨询、指导等服务。

第十条 外商投资法第十三条所称特殊经济区域，是指经国家批准设立、实行更大力度的对外开放政策措施的特定区域。

国家在部分地区实行的外商投资试验性政策措施，经实践证明可行的，根据实际情况在其他地区或者全国范围内推广。

第十一条 国家根据国民经济和社会发展需要，制定鼓励外商投资产业目录，列明鼓励和引导外国投资者投资的特定行业、领域、地区。鼓励外商投资产业目录由国务院投资主管部门会同国务院商务主管部门等有关部门拟订，报国务院批准后由国务院投资主管部门、商务主管部门发布。

第十二条 外国投资者、外商投资企业可以依照法律、行政法规或者国务院的规定，享受财政、税收、金融、用地等方面的优惠待遇。

ausländisch investierten Unternehmen berühren, muss in angemessener Weise Feedback über den Stand der aufgegriffenen [Vorschläge] gegeben werden.

Normative Dokumente, die ausländische Investitionen betreffen, müssen nach dem Recht unverzüglich bekannt gegeben werden; wurden sie nicht bekannt gegeben, dürfen sie nicht Grundlage von Steuerungs[maßnahmen] der Verwaltung sein. Bei mit den Produktions- und Betriebsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen in enger Beziehung stehenden normativen Dokumenten muss unter Berücksichtigung der Praxis die Zeit zwischen Bekanntgabe und Anwendbarkeit vernünftig festgelegt werden.

§ 8 [Dienste für ausländische Investoren; vgl. § 11 AuslInvG] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen gemäß den Prinzipien der Leitung durch die Regierung [und] der mehrseitigen Beteiligung ein Dienstleistungssystem für ausländische Investitionen schaffen [und] vervollkommen [und] ununterbrochen Dienstleistungsfähigkeit und -niveau für ausländische Investitionen steigern.

§ 9 [Informationen für ausländische Investoren; vgl. § 11 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen mittels den Regierungswebsites [und] der nationalen vereinheitlichten Online-Dienstleistungsplattform ausländische Investitionen betreffende Gesetze, Rechtsnormen, Regeln, normative Dokumente, Politiken [und] Maßnahmen [und] Informationen über Investitionsprojekte gesammelt auflisten und auf unterschiedlichen Wegen und Weisen die Verbreitung [und] Erläuterung verstärken [sowie] für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen wie etwa Beratung [und] Anleitung zur Verfügung stellen.

§ 10 [Sonderwirtschaftsgebiete; vgl. § 13 AuslInvG] Sonderwirtschaftsgebiete im Sinne des § 13 AuslInvG meint bestimmte mit Genehmigung des Staates errichtete Gebiete, in denen Politiken [und] Maßnahmen zur Öffnung nach außen mit größerer Kraft betrieben werden.

Die vom Staat in einer Teilregion betriebenen experimentellen Politiken [und] Maßnahmen zu ausländischen Investitionen werden, wenn sie sich in der Praxis als gangbar bewiesen haben, gemäß den tatsächlichen Umständen im Bereich anderer Regionen oder des ganzen Landes verbreitet.

§ 11 [Zielgerichtete Förderung; vgl. § 14 AuslInvG] Gemäß den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung setzt der Staat einen Katalog über Branchen mit ermutigten ausländischen Investitionen fest, listet bestimmte Branchen, Bereiche [und] Regionen, in denen die Investitionen ausländischer Investoren ermutigt und angeleitet werden. Der Katalog über Branchen mit ermutigten ausländischen Investitionen wird von den betreffenden Abteilungen wie etwa den für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates entworfen [und] nach Meldung an den Staatsrat zur Genehmigung von den für Investitionen zuständigen Abteilungen [und] den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates verkündet.

§ 12 [Vorzugsbehandlung; vgl. § 14 AuslInvG] Ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen können gemäß Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder Bestimmungen des Staatsrates Vorzugsbehandlung bei Finanzen, Besteuerung, Finanzierung, Bodennutzung und in anderer Hinsicht genießen.

外国投资者以其在中国境内的投资收益在中国境内扩大投资的,依法享受相应的优惠待遇。

第十三条 外商投资企业依法和内资企业平等参与国家标准、行业标准、地方标准和团体标准的制定、修订工作。外商投资企业可以根据需要自行制定或者与其他企业联合制定企业标准。

外商投资企业可以向标准化行政主管部门和有关行政主管部门提出标准的立项建议,在标准立项、起草、技术审查以及标准实施信息反馈、评估等过程中提出意见和建议,并按照规定承担标准起草、技术审查的相关工作以及标准的外文翻译工作。

标准化行政主管部门和有关行政主管部门应当建立健全相关工作机制,提高标准制定、修订的透明度,推进标准制定、修订全过程信息公开。

第十四条 国家制定的强制性标准对外商投资企业和内资企业平等适用,不得专门针对外商投资企业适用高于强制性标准的技术要求。

第十五条 政府及其有关部门不得阻挠和限制外商投资企业自由进入本地区和本行业的政府采购市场。

政府采购的采购人、采购代理机构不得在政府采购信息发布、供应商条件确定和资格审查、评标标准等方面,对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇,不得以所有制形式、组织形式、股权结构、投资者国别、产品或者服务品牌以及其他不合理的条件对供应商予以限定,不得对外商投资企业在中国境内生产的产品、提供的服务和内资企业区别对待。

Wenn ausländische Investoren mit ihren Einkünften aus Investitionen innerhalb des chinesischen Gebiets⁸ die Investition innerhalb des chinesischen Gebiets vergrößern, genießen sie nach dem Recht eine entsprechende Vorzugsbehandlung.

§ 13 [Festsetzung von Standards; vgl. § 15 Abs. 1 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen nehmen nach dem Recht mit inländisch investierten Unternehmen gleichberechtigt an der Arbeit der Festsetzung [und] Revision staatlicher Standards, Branchenstandards, lokaler Standards und Verbandsstandards teil. Ausländisch investierte Unternehmen können gemäß [ihren] Bedürfnissen eigenständig oder im Verbund mit anderen Unternehmen Unternehmensstandards festsetzen.

Ausländisch investierte Unternehmen können bei den für Standardisierungsverwaltung zuständigen Abteilungen und betreffenden für Verwaltung zuständigen Abteilungen Vorschläge für die Einleitung von Standard[setzungen] einreichen, im Verlauf der Einleitung, des Entwerfens, der technischen Überprüfung von Standard[setzungen] sowie des Feedbacks [und] der Bewertung von Informationen über die Durchführung von Standards etc. Ansichten und Vorschläge einreichen und gemäß den Bestimmungen die entsprechenden Arbeiten des Entwerfens von Standards, der technischen Überprüfung sowie Arbeiten der fremdsprachigen Übersetzung übernehmen.

Die für Standardisierungsverwaltung zuständigen Abteilungen und betreffenden für Verwaltung zuständigen Abteilungen müssen entsprechende Arbeitsmechanismen schaffen [und] vervollkommen, die Transparenz der Festsetzung [und] Revision von Standards erhöhen [und] die Offenlegung von Informationen während des gesamten Ablaufs der Festsetzung [oder] Revision von Standards voranbringen.

§ 14 [Zwingende Standards; vgl. § 15 Abs. 2 AuslInvG] Vom Staat festgesetzte zwingende Standards werden gegenüber ausländisch investierten Unternehmen und inländisch investierten Unternehmen in gleicher Weise⁹ angewendet; [es] dürfen nicht speziell an ausländisch investierte Unternehmen gerichtete technische Anforderungen angewendet werden, die über den zwingenden Standards [liegen].

§ 15 [Zugang zu öffentlichen Beschaffungen, Gleichbehandlung; vgl. § 16 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen dürfen den freien Eintritt ausländisch investierter Unternehmen in den Markt für öffentliche Beschaffungen¹⁰ der jeweiligen Region und der jeweiligen Branche nicht behindern und beschränken.

Die Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen des öffentlichen Beschaffungswesens dürfen bei der Verkündung von Informationen zu öffentlichen Beschaffungen, der Bestimmung der Voraussetzungen für Anbieter und der Überprüfung [ihrer] Qualifikation den Standards zur Bewertung von Angeboten und in anderer Hinsicht gegenüber ausländisch investierten Unternehmen nicht eine unterschiedliche Behandlung oder diskriminierende Behandlung anwenden; [sie] dürfen nicht anhand der Eigentumsform, der Organisationsform, der Anteilsstruktur, der Nationalität der Investoren, der Marke von Waren oder Dienstleistungen sowie anderer unangemessener Voraussetzungen Beschränkungen für Anbieter aufstellen; [sie] dürfen nicht von ausländischen Investoren innerhalb des chinesischen Gebiets produzierte Waren [oder] angebotene Dienstleistungen anders als inländisch investierte Unternehmen behandeln.

⁸ Wörtlich: „innerhalb der Grenzen Chinas“. Dieser Begriff wird im offiziellen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des chinesischen Staatsgebiets unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan verwendet.

⁹ Wörtlich: „gleichberechtigt“.

¹⁰ Wörtlich: „Beschaffungen der Regierung“.

第十六条 外商投资企业可以依照《中华人民共和国政府采购法》(以下简称政府采购法)及其实施条例的规定,就政府采购活动事项向采购人、采购代理机构提出询问、质疑,向政府采购监督管理部门投诉。采购人、采购代理机构、政府采购监督管理部门应当在规定的时限内作出答复或者处理决定。

第十七条 政府采购监督管理部门和其他有关部门应当加强对政府采购活动的监督检查,依法纠正和查处对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇等违法违规行为。

第十八条 外商投资企业可以依法在中国境内或者境外通过公开发行股票、公司债券等证券,以及公开或者非公开发行其他融资工具、借用外债等方式进行融资。

第十九条 县级以上地方人民政府可以根据法律、行政法规、地方性法规的规定,在法定权限内制定费用减免、用地指标保障、公共服务提供等方面的外商投资促进和便利化政策措施。

县级以上地方人民政府制定外商投资促进和便利化政策措施,应当以推动高质量发展为导向,有利于提高经济效益、社会效益、生态效益,有利于持续优化外商投资环境。

§ 16 [Vergaberechtlicher Rechtsschutz] Ausländisch investierte Unternehmen können gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen“¹¹ (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über öffentliche Beschaffungen) und dessen Durchführungsverordnung¹² im Hinblick auf Angelegenheiten öffentlicher Beschaffungsaktivitäten an Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen Erkundigungen oder Anfragen vorbringen [und] sich bei den Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens beschweren. Beschaffungspersonen, Beschaffungsagenturen [und] die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens müssen innerhalb der bestimmten Frist eine Antwort oder eine Entscheidung zur Behandlung erlassen.

§ 17 [Aufsicht im Beschaffungswesen] Die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens und andere betreffende Abteilungen müssen die Aufsicht [und] Untersuchung über die Aktivitäten öffentlicher Beschaffungen verstärken [und] gesetz- und vorschriftswidrige Handlungen wie etwa die Anwendung von unterschiedlicher Behandlung oder diskriminierender Behandlung gegenüber ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht korrigieren sowie untersuchen [und] behandeln.

§ 18 [Finanzierungsmöglichkeiten; vgl. § 17 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen können sich nach dem Recht innerhalb oder außerhalb des chinesischen Gebiets durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren wie etwa Aktien¹³ [und] Gesellschaftsanleihen¹⁴ sowie die öffentliche oder nichtöffentliche Ausgabe von anderen Finanzierungsinstrumenten, Aufnahme von Auslandsschulden [oder] andere Weise finanzieren.

§ 19 [Lokale Förderungsmaßnahmen; § 18 AuslInvG] Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber können gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen [und] lokalen Rechtsnormen innerhalb der gesetzlich bestimmten Kompetenzen Politiken [und] Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung ausländischen Investitionen im Hinblick auf Gebührenerleichterungen, Garantien für die Landnutzungsquote¹⁵, Angebot öffentlicher Dienstleistungen und in anderer Hinsicht festsetzen.

Das Festsetzen von Politiken [und] Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung von ausländischen Investitionen durch die Volksregierungen auf Kreisebene und darüber muss das Vorantreiben hochqualitativer Entwicklung als Orientierung [haben], vorteilhaft für die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, gesellschaftlichen Nutzens [und] ökologischen Nutzens [und] vorteilhaft für die anhaltende Optimierung des Umfelds für ausländische Investitionen sein.

¹¹ Gesetz der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen [中华人民共和国政府采购法] vom 29. Juni 2002, zuletzt geändert am 31. August 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.233283(EN).

¹² Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen [中华人民共和国政府采购法实施条例] vom 31. Dezember 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.243772(EN).

¹³ Zur Ausgabe neuer Aktien siehe §§ 133 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 33). Der hier mit „Aktien“ übersetzte Begriff [股票] (wörtlich: „Anteilschein“) meint die Aktienurkunde.

¹⁴ Zur Ausgabe von Anleihen siehe 7. Kapitel (§§ 153 ff.) Gesellschaftsgesetz (Fn. 33).

¹⁵ Der Begriff der Landnutzungsquote steht im Zusammenhang mit der Ausweisung von Land für Bauzwecke. Bei der Übertragung von Rechten zur Nutzung von Bauland müssen Behörden die auf verschiedenen Ebenen aufgestellten Pläne zur Flächennutzung und die darin enthaltenen Quoten für verschiedene Nutzungsarten beachten, siehe §§ 10, 11 Gesetz der Republik China über die Verwaltung städtischer Immobilien [中华人民共和国城市房地产管理法] vom 30. August 2007, zuletzt geändert am 26. August 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.335363(EN).

第二十条 有关主管部门应当编制和公布外商投资指引，为外国投资者和外商投资企业提供服务 and 便利。外商投资指引应当包括投资环境介绍、外商投资办事指南、投资项目信息以及相关数据信息等内容，并及时更新。

第三章 投资保护

第二十一条 国家对外国投资者的投资不实行征收。

在特殊情况下，国家为了公共利益的需要依照法律规定对外国投资者的投资实行征收的，应当依照法定程序、以非歧视性的方式进行，并按照被征收投资的市场价值及时给予补偿。

外国投资者对征收决定不服的，可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第二十二条 外国投资者在中国境内的出资、利润、资本收益、资产处置所得、取得的知识产权许可使用费、依法获得的补偿或者赔偿、清算所得等，可以依法以人民币或者外汇自由汇入、汇出，任何单位和个人不得违法对币种、数额以及汇入、汇出的频次等进行限制。

外商投资企业的外籍职工和香港、澳门、台湾职工的工资收入和其他合法收入，可以依法自由汇出。

第二十三条 国家加大对知识产权侵权行为的惩处力度，持续强化知识产权执法，推动建立知识产权快速协同保护机制，健全知识产权纠纷多元化解决机制，平等保护外国投资者和外商投资企业的知识产权。

标准制定中涉及外国投资者和外商投资企业专利的，应当按照标准涉及专利的有关管理规定办理。

§ 20 [Leitfäden für ausländische Investoren; vgl. § 19 Abs. 2 AuslInvG] Die betreffenden zuständigen Behörden müssen Leitfäden für ausländische Investitionen ausarbeiten und bekannt geben, um für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen und Erleichterungen zur Verfügung zu stellen. Leitfäden für ausländische Investitionen müssen Inhalte enthalten wie eine Vorstellung des Investitionsumfelds, eine Anleitung zur Bearbeitung von Angelegenheiten ausländischer Investitionen, Informationen zu Investitionsprojekten sowie entsprechende Daten und Informationen und [müssen] rechtzeitig aktualisiert werden.

3. Kapitel: Investitionsschutz

§ 21 [Enteignungsschutz; vgl. § 20 AuslInvG] Der Staat betreibt in Bezug auf die Investitionen ausländischer Investoren keine Einziehungen.

Wenn der Staat unter besonderen Umständen für die Bedürfnisse der öffentlichen Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen ausländischer Investoren einzieht, muss [dies] nach dem gesetzlichen Verfahren in nichtdiskriminierender Weise vorgenommen und gemäß dem Marktwert der eingezogenen Investition unverzüglich eine Entschädigung gewährt werden.

Ist ein ausländischer Investor mit einer Einziehungsentscheidung nicht einverstanden, kann er nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen¹⁶ [oder] Verwaltungsklage erheben¹⁷.

§ 22 [Kapitalverkehr; vgl. § 21 AuslInvG] Die [Kapital-]Einlagen, Profite, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, erworbene Lizenznutzungsgebühren für geistiges Eigentum, nach dem Recht erlangte Entschädigung oder [nach dem Recht erlangter] Ersatz, Einnahmen aus Liquidationen etc. ausländischer Investoren innerhalb des chinesischen Gebiets können nach dem Recht in Renminbi oder Devisen frei hinein- und hinaus transferiert werden; keine Einheit oder Einzelperson darf rechtswidrig Beschränkungen etwa hinsichtlich Währung, Summe und Häufigkeit von Hinein- und Hinaus-Transfers vornehmen.

Die Gehälter der Angestellten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Angestellter aus Hongkong, Macau [oder] Taiwan von ausländisch investierten Unternehmen und andere legale Einkünfte können nach dem Recht frei hinaus transferiert werden.

§ 23 [Schutz geistigen Eigentums; § 22 Abs. 1 AuslInvG] Der Staat vergrößert die Kraft von Bestrafung gegenüber rechtsverletzenden Handlungen an geistigen Eigentumsrechten, stärkt fortgesetzt die Rechtsdurchsetzung von geistigen Eigentumsrechten, treibt die Errichtung eines Mechanismus für den schnellen koordinierten Schutz von geistigen Eigentumsrechten voran, vervollkommen die Mechanismen für die diversifizierte Lösung von Streitigkeiten über geistige Eigentumsrechte [und] schützt in gleicher Weise¹⁸ die geistigen Eigentumsrechte von ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen.

Werden bei der Festsetzung von Standards Patente von ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen berührt, muss [die Angelegenheit] nach den Verwaltungsbestimmungen betreffend Patente berührende Standards¹⁹ erledigt werden.

¹⁶ Siehe Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29. April 1999, zuletzt geändert am 1. September 2017, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.301396(EN).

¹⁷ Siehe Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, in der Fassung vom 1. November 2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 384–404.

¹⁸ Wörtlich: „gleichberechtigt“.

¹⁹ Siehe die Bestimmungen über die Verwaltung von Patente berührende nationalen Standards (vorläufig durchgeführt) [国家标准涉及专利的管理规定(暂行)] der Nationalen Standardisierungskommission [国家标准化管理委员会] und des Staatlichen Amtes für Geistiges Eigentum [国家知识产权局] vom 19. Dezember 2013; einsehbar auf <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.215379(EN).

第二十四条 行政机关（包括法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织，下同）及其工作人员不得利用实施行政许可、行政检查、行政处罚、行政强制以及其他行政手段，强制或者变相强制外国投资者、外商投资企业转让技术。

第二十五条 行政机关依法履行职责，确需外国投资者、外商投资企业提供涉及商业秘密的材料、信息的，应当限定在履行职责所必需的范围内，并严格控制知悉范围，与履行职责无关的人员不得接触有关材料、信息。

行政机关应当建立健全内部管理制度，采取有效措施保护履行职责过程中知悉的外国投资者、外商投资企业的商业秘密；依法需要与其他行政机关共享信息的，应当对信息中含有的商业秘密进行保密处理，防止泄露。

第二十六条 政府及其有关部门制定涉及外商投资的规范性文件，应当按照国务院的规定进行合法性审核。

外国投资者、外商投资企业认为行政行为所依据的国务院部门和地方人民政府及其部门制定的规范性文件不合法，在依法对行政行为申请行政复议或者提起行政诉讼时，可以一并请求对该规范性文件进行审查。

第二十七条 外商投资法第二十五条所称政策承诺，是指地方各级人民政府及其有关部门在法定权限内，就外国投资者、外商投资企业在本地区投资所适用的支持政策、享受的优惠待遇和便利条件等作出的书面承诺。政策承诺的内容应当符合法律、法规规定。

§ 24 [Technologietransfer; vgl. § 22 Abs. 2 AuslInvG] Verwaltungsbehörden (im Folgenden einschließlich durch Gesetze [oder] Rechtsnormen ermächtigter Organisationen, die Funktionen der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten besitzen) und ihre Mitarbeiter dürfen nicht die Durchführung von Verwaltungserlaubnissen, Verwaltungsuntersuchungen, Verwaltungsstrafen, Verwaltungszwang und andere Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um zu erzwingen oder verdeckt²⁰ zu erzwingen, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Technologie übertragen.

§ 25 [Schutz von Geschäftsgeheimnissen; vgl. § 23 AuslInvG] Wenn es für die Erfüllung der Amtspflichten nach dem Recht der Verwaltungsbehörden entschieden notwendig ist, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Materialien [oder] Informationen zur Verfügung stellen, die Geschäftsgeheimnisse berühren, muss sich [dies] auf den Umfang des für die Erfüllung der Amtspflichten Notwendigen beschränken und der Umfang der Kenntniserlangung streng kontrolliert werden; Personen ohne Bezug zur Erfüllung der Amtspflichten dürfen nicht mit den betreffenden Materialien [oder] Informationen in Berührung kommen.

Die Verwaltungsbehörden müssen ein internes Verwaltungssystem schaffen und vervollkommen [und] wirksame Maßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von ausländischen Investoren [oder] ausländisch investierten Unternehmen, von denen im Verlauf der Erfüllung der Amtspflichten Kenntnis erlangt wurde, ergreifen; ist es nach dem Recht erforderlich, mit anderen Verwaltungsbehörden Informationen zu teilen, muss bezüglich der in den Informationen enthaltenen Geschäftsgeheimnissen, eine Behandlung zum Schutz der Geheimhaltung vorgenommen werden, um die Offenlegung zu verhindern.

§ 26 [Rechtmäßigkeitsprüfung von Rechtsakten] Bei der Festsetzung von normativen Dokumenten, die ausländische Investitionen berühren, durch die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen muss nach den Bestimmungen des Staatsrates²¹ eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung vorgenommen werden.

Meint ein ausländischer Investor oder ein ausländisch investiertes Unternehmen, dass das von einer Abteilung des Staatsrates oder einer lokalen Volksregierung oder deren Abteilungen festgesetzte normative Dokument, das die Grundlage von Verwaltungshandeln ist, nicht rechtmäßig ist, kann er, wenn er nach dem Recht gegen das Verwaltungshandeln erneute Verwaltungsberatung beantragt oder Verwaltungsklage erhebt, zugleich auch die Vornahme einer Überprüfung dieses normativen Dokuments²² beantragen.

§ 27 [Begriffsbestimmung: Politikversprechen; vgl. § 25 AuslInvG] Politikversprechen im Sinne des § 25 AuslInvG meint von lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihren betreffenden Abteilungen innerhalb der gesetzlichen Kompetenzen gegebene schriftliche Versprechen etwa zu Unterstützungspolitiken, die auf die Investitionen ausländischer Investoren [und] ausländisch investierter Unternehmen in dem jeweiligen Gebiet anwendbar sind [und] [zu von diesen] genossenen Vorzugsbehandlungen und Erleichterungsvoraussetzungen. Der Inhalt von Politikversprechen muss Gesetzen [und] Rechtsnormen entsprechen.

²⁰ Wörtlich: „mit geänderter äußerer Form, getarnt“.

²¹ Dies ist offenbar ein Hinweis auf die Leitansichten der Staatsratskanzlei über das umfassende Betreiben eines Rechtmäßigkeitsüberprüfungsmechanismus für normative Dokumente der Verwaltung [国务院办公厅关于全面推行行政规范性文件合法性审核机制的指导意见] vom 4. Dezember 2018, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.327649(EN). In den Leitansichten werden Verwaltungsbehörden durch das Zentralkomitee der KPCh und den Staatsrat angewiesen, behördeninterne Mechanismen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der jeweiligen Behörde einzurichten.

²² Siehe zu dieser Möglichkeit, normative Dokumente überprüfen zu lassen, Kapitel 11 (§§ 145 ff.) Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 13. November 2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 300–339.

第二十八条 地方各级人民政府及其有关部门应当履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同，不得以行政区划调整、政府换届、机构或者职能调整以及相关责任人更替等为由违约毁约。因国家利益、社会公共利益需要改变政策承诺、合同约定的，应当依照法定权限和程序进行，并依法对外国投资者、外商投资企业因此受到的损失及时予以公平、合理的补偿。

第二十九条 县级以上人民政府及其有关部门应当按照公开透明、高效便利的原则，建立健全外商投资企业投诉工作机制，及时处理外商投资企业或者其投资者反映的问题，协调完善相关政策措施。

国务院商务主管部门会同国务院有关部门建立外商投资企业投诉工作部际联席会议制度，协调、推动中央层面的外商投资企业投诉工作，对地方的外商投资企业投诉工作进行指导和监督。县级以上地方人民政府应当指定部门或者机构负责受理本地区外商投资企业或者其投资者的投诉。

国务院商务主管部门、县级以上地方人民政府指定的部门或者机构应当完善投诉工作规则、健全投诉方式、明确投诉处理时限。投诉工作规则、投诉方式、投诉处理时限应当对外公布。

第三十条 外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益，通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决的，有关方面进行协调时可以向被申请的行政机关及其工作人员了解情况，被申请的行政机关及其工作人员应当予以配合。协调结果应当以书面形式及时告知申请人。

外商投资企业或者其投资者依照前款规定申请协调解决有关问题的，不影响其依法申请行政复议、提起行政诉讼。

§ 28 [Bindungswirkung von Zusagen und Vereinbarungen; vgl. § 25 AuslInvG] Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen die ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gegebenen Politikversprechen sowie nach dem Recht geschlossenen Verträge aller Art erfüllen; [sie] dürfen nicht aus Gründen wie etwa der Anpassung von Verwaltungsbezirken, Regierungswechseln, Anpassung von Organen oder Funktionen sowie Austausch von entsprechenden Verantwortlichen vertrags- oder wortbrüchig werden. Ist es wegen der Interessen des Staates [oder] der gesellschaftlichen öffentlichen Interessen erforderlich, Politikversprechen [oder] vertragliche Vereinbarungen zu ändern, muss [dies] gemäß den gesetzlichen Kompetenzen und Verfahren vorgenommen werden und nach dem Recht für Schäden, die ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen deswegen erlitten haben, unverzüglich faire und angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 29 [Aufbau des Beschwerdemechanismus; vgl. § 26 AuslInvG] Die Volksregierungen auf Kreisebene und darüber und ihre betreffenden Abteilungen müssen nach den Prinzipien von Öffentlichkeit [und] Transparenz, Effizienz [und] Erleichterung einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen schaffen und vervollkommen, unverzüglich die von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren zum Ausdruck gebrachten Probleme behandeln [sowie] entsprechende Politiken und Maßnahmen koordinieren [und] verbessern.

Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen des Staatsrates schaffen ein System interministerieller gemeinsamer Sitzungen für die Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen; [sie] koordinieren [und] treiben die Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen auf zentraler Ebene voran [und] leiten [und] überwachen die lokale Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen. Die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen eine Abteilung oder ein Organ festlegen, die bzw. das verantwortlich ist für die Annahme von Beschwerden von ausländisch investierten Unternehmen in der betreffenden Region oder deren Investoren.

Die von den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates [und] den Volksregierungen ab Kreisebene festgelegten Abteilungen oder Organe müssen die Regeln für die Beschwerdearbeit perfektionieren, die Formen von Beschwerden vervollkommen [und] die Frist zur Behandlung von Beschwerden spezifizieren. Die Regeln für die Beschwerdearbeit, die Formen von Beschwerden [und] die Frist zur Behandlung von Beschwerden müssen bekannt gegeben werden.

§ 30 [Beschwerdeverfahren, Rechtsweg; vgl. § 26 Abs. 2, 3 AuslInvG] Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde und deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte [und] Interessen verletzt [und] beantragen sie durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen Koordinierung [und] Lösung, können die betreffenden Seiten zur Zeit der Vornahme der Koordinierung bei der Verwaltungsbehörde und deren Mitarbeitern, gegen die der Antrag gestellt wurde, Erkundigungen über die Situation einholen [und] die Verwaltungsbehörde, gegen die der Antrag gestellt wurde, und deren Mitarbeiter müssen kooperieren. Das Ergebnis der Koordinierung muss in schriftlicher Form und rechtzeitig dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Beantragen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes die Koordinierung [und] Lösung betreffender Probleme, beeinflusst [dies] nicht, dass sie nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen [oder] Verwaltungsklage erheben [können].

第三十一条 对外商投资企业或者其投资者通过外商投资企业投诉工作机制反映或者申请协调解决问题，任何单位和个人不得压制或者打击报复。

除外商投资企业投诉工作机制外，外商投资企业或者其投资者还可以通过其他合法途径向政府及其有关部门反映问题。

第三十二条 外商投资企业可以依法成立商会、协会。除法律、法规另有规定外，外商投资企业有权自主决定参加或者退出商会、协会，任何单位和个人不得干预。

商会、协会应当依照法律法规和章程的规定，加强行业自律，及时反映行业诉求，为会员提供信息咨询、宣传培训、市场拓展、经贸交流、权益保护、纠纷处理等方面的服务。

国家支持商会、协会依照法律法规和章程的规定开展相关活动。

第四章 投资管理

第三十三条 负面清单规定禁止投资的领域，外国投资者不得投资。负面清单规定限制投资的领域，外国投资者进行投资应当符合负面清单规定的股权要求、高级管理人员要求等限制性准入特别管理措施。

第三十四条 有关主管部门在依法履行职责过程中，对外国投资者拟投资负面清单内领域，但不符合负面清单规定的，不予办理许可、企业登记注册等相关事项；涉及固定资产投资项目核准的，不予办理相关核准事项。

有关主管部门应当对负面清单规定执行情况加强监督检查，发现外国投资者投资负面清单规定禁止投资的领域，或者外国投资者的投资活动违反负面清单规定的限制性准入特别管理措施的，依照外商投资法第三十六条的规定予以处理。

§ 31 [Verbot von Repressalien] Keine Einheit oder Einzelperson darf zum Ausdruck gebrachte [Probleme] oder Anträge auf Koordinierung [und] Lösung von Problemen von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen unterdrücken oder [deswegen] Vergeltung üben.

Außer dem Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen können ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren auch durch andere legale Wege den Regierungen und deren betreffenden Abteilungen Probleme zum Ausdruck bringen.

§ 32 [Interessenvereinigungen; vgl. § 27 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen können nach dem Recht Handelskammern [und] Vereinigungen gründen. Außer wenn Gesetze [oder] Rechtsnormen andere Bestimmungen enthalten, sind ausländisch investierte Unternehmen berechtigt, autonom über ihren Beitritt oder Austritt aus Handelskammern [und] Vereinigungen zu entscheiden; keine Einheit oder Einzelperson darf intervenieren.

Handelskammern [und] Vereinigungen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen die Branchen-Selbstdisziplin stärken, rechtzeitig die Forderungen aus der Branche zum Ausdruck bringen [und] den Mitgliedern Dienstleistungen wie Information und Beratung, Schulungen zur Öffentlichkeitsarbeit²³, Markterweiterungen, Wirtschafts- [und] Handelsaustausch, Schutz von Rechten [und] Interessen, Behandlung von Streitigkeiten und in anderer Hinsicht zur Verfügung stellen.

Der Staat unterstützt, dass Handelskammern [und] Vereinigungen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen entsprechende Aktivitäten entfalten.

4. Kapitel: Steuerung der Investitionen

§ 33 [Verbote und Beschränkungen; vgl. § 28 AuslInvG] In Bereichen, für die die Negativliste ein Investitionsverbot bestimmt, dürfen ausländische Investoren nicht investieren. In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen Investitionsbeschränkungen bestimmt, müssen ausländische Investoren bei der Vornahme von Investitionen den in der Negativliste bestimmten beschränkenden besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung wie etwa Anforderungen an die Anteils[verhältnisse] [oder] Anforderungen an hochrangiges Leitungspersonal entsprechen.

§ 34 [Behandlung nicht genehmigungsfähiger Investitionen, Aufsicht] Im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten nach dem Recht erledigen die betreffenden zuständigen Abteilungen keine entsprechenden Angelegenheiten wie etwa Erlaubnisse [oder] die Registrierung von Unternehmensregistrierungen, wenn das Gebiet, in dem ein ausländischer Investor zu investieren beabsichtigt, nicht den Bestimmungen der Negativliste entspricht; ist die Genehmigung eines Anlageinvestitionsprojekts berührt, werden die entsprechenden Genehmigungsangelegenheiten nicht erledigt.

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen die Aufsicht [und] Untersuchung hinsichtlich der Umstände der Vollziehung der Bestimmungen der Negativliste stärken; wenn sie bemerken, dass ausländische Investoren in Gebieten investieren, für die von der Negativliste ein Investitionsverbot bestimmt ist, oder die Investitionsaktivitäten ausländischer Investoren gegen die in der Negativliste bestimmten beschränkenden besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung verstoßen, [wird] dies nach der Bestimmung des § 36 AuslInvG behandelt.

²³ Wörtlich: „Propagandaschulungen“.

第三十五条 外国投资者在依法需要取得许可的行业、领域进行投资的,除法律、行政法规另有规定外,负责实施许可的有关主管部门应当按照与内资一致的条件和程序,审核外国投资者的许可申请,不得在许可条件、申请材料、审核环节、审核时限等方面对外国投资者设置歧视性要求。

负责实施许可的有关主管部门应当通过多种方式,优化审批服务,提高审批效率。对符合相关条件和要求的许可事项,可以按照有关规定采取告知承诺的方式办理。

第三十六条 外商投资需要办理投资项目核准、备案的,按照国家有关规定执行。

第三十七条 外商投资企业的登记注册,由国务院市场监督管理部门或者其授权的地方人民政府市场监督管理部门依法办理。国务院市场监督管理部门应当公布其授权的市场监督管理部门名单。

外商投资企业的注册资本可以用人民币表示,也可以用可自由兑换货币表示。

第三十八条 外国投资者或者外商投资企业应当通过企业登记系统以及企业信用信息公示系统向商务主管部门报送投资信息。国务院商务主管部门、市场监督管理部门应当做好相关业务系统的对接和工作衔接,并为外国投资者或者外商投资企业报送投资信息提供指导。

§ 35 [Erlaubnispflichtige Investitionen; vgl. § 30 AuslInvG] Nehmen ausländische Investoren Investitionen in einer Branche [oder] einem Bereich vor, für die bzw. den nach dem Recht eine Erlaubnis erforderlich ist²⁴, müssen die für die Durchführung der Erlaubnis verantwortlichen betreffenden zuständigen Abteilungen Erlaubnis-anträge ausländischer Investoren nach Voraussetzungen und Verfahren überprüfen, die mit denen für inländische Investitionen übereinstimmen, wenn nicht Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen; [die betreffenden zuständigen Abteilungen] dürfen nicht bei der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von ausländischen Investoren, bezüglich der Antragsmaterialien, Überprüfungsabschnitte, Überprüfungsfrist und in anderer Hinsicht gegenüber ausländischen Investoren diskriminierende Anforderungen aufstellen.

Die für die Durchführung von Erlaubnissen verantwortlichen betreffenden zuständigen Abteilungen müssen auf unterschiedliche Weisen Genehmigungsdienstleistungen optimieren [und] die Genehmigungseffizienz erhöhen. Erlaubnisangelegenheiten, die den entsprechenden Voraussetzungen und Anforderungen entsprechen, können nach den betreffenden Bestimmungen in der Weise erledigt werden, dass ein Versprechen mitgeteilt wird.

§ 36 [Genehmigungen = § 29 AuslInvG] Ist es erforderlich, für ausländische Investitionen eine Genehmigung [oder] Anmeldung zu erledigen, wird [dies] nach den betreffenden Bestimmungen des Staates²⁵ vollzogen.

§ 37 [Zuständigkeit für die Eintragung, Wahrung des eingetragenen Kapitals] Die Registrierung der Eintragungen von ausländisch investierten Unternehmen wird von den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates²⁶ oder den von diesen ermächtigten Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung der lokalen Volksregierungen nach dem Recht erledigt. Die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen eine Liste der von ihnen bevollmächtigten Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung bekannt geben.

Das eingetragene Kapital von ausländisch investierten Unternehmen kann in Renminbi ausgedrückt werden, es kann auch in einer frei konvertierbaren Währung ausgedrückt werden.

§ 38 [Aufbau von Informationssystemen; vgl. § 34 Abs. 1 AuslInvG] Ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen müssen den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen durch das Unternehmensregistrierungssystem und das Publizitätssystem für Unternehmenskreditinformationen Investitionsinformationen übermitteln. Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen und die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen die Kopplung der entsprechenden Tätigkeitssysteme und die Arbeitsabstimmung fertigstellen und für ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen Anleitung für die Übermittlung von Investitionsinformationen zur Verfügung stellen.

²⁴ Wörtlich: „notwendig ist, eine Erlaubnis zu erhalten“.

²⁵ Abhängig vom Investitionsvolumen und dem Bereich, in den investiert werden soll, unterfallen bestimmte Vorhaben einem Genehmigungsvorbehalt oder bedürfen lediglich einer Anmeldung. Siehe dazu die Verwaltungsmaßnahmen über die Genehmigung und Anmeldung von Investitionsprojekten ausländischer Investoren [外商投资项目核准和备案管理办法] vom 17. Mai 2015, zuletzt geändert am 27. Dezember 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.270646(EN), in Verbindung mit dem Katalog über von der Regierung zu genehmigende Investitionsprojekte (2016) [政府核准的投资项目目录 (2016 年本)] vom 12. Dezember 2016, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.287013(EN).

²⁶ Das Staatliche Zentralamt für Marktaufsicht und -regulierung [国家市场监督管理总局], Englisch: State Administration for Market Regulation (SAMR), und sein administrativer Unterbau sind bei der Verwaltungsreform 2018 entstanden. In dieser neuen Behörde ist unter anderem das Staatliche Zentralamt für Industrie und Handel [国家工商行政管理总局], Englisch: State Administration of Industry and Commerce (SAIC), aufgegangen.

第三十九条 外商投资信息报告的内容、范围、频次和具体流程,由国务院商务主管部门会同国务院市场监督管理部门等有关部门按照确有必要、高效便利的原则确定并公布。商务主管部门、其他有关部门应当加强信息共享,通过部门信息共享能够获得的投资信息,不得再行要求外国投资者或者外商投资企业报送。

外国投资者或者外商投资企业报送的投资信息应当真实、准确、完整。

第四十条 国家建立外商投资安全审查制度,对影响或者可能影响国家安全的外商投资进行安全审查。

第五章 法律责任

第四十一条 政府和有关部门及其工作人员有下列情形之一的,依法依规追究责任:

(一) 制定或者实施有关政策不依法平等对待外商投资企业和内资企业;

(二) 违法限制外商投资企业平等参与标准制定、修订工作,或者专门针对外商投资企业适用高于强制性标准的技术要求;

(三) 违法限制外国投资者汇入、汇出资金;

(四) 不履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同,超出法定权限作出政策承诺,或者政策承诺的内容不符合法律、法规规定。

第四十二条 政府采购的采购人、采购代理机构以不合理的条件对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇的,依照政府采购法及其实施条例的规定追究其法律责任;影响或者可能影响中标、成交结果的,依照政府采购法及其实施条例的规定处理。

§ 39 [Mitteilungspflichten; vgl. § 34 Abs. 2 AuslInvG] Der Inhalt, der Umfang, die Häufigkeit und der konkrete Ablauf der Berichte von Informationen über ausländische Investitionen wird von betreffenden Abteilungen wie den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates gemäß den Prinzipien von tatsächlicher Notwendigkeit [und] effizienter Erleichterung bestimmt und bekannt gegeben. Die für Handelssachen zuständigen Abteilungen [und] andere betreffende Abteilungen müssen die gemeinsame Informationsnutzung verstärken; es darf von ausländischen Investoren oder ausländisch investierten Unternehmen nicht verlangt werden, Investitionsinformationen, die durch die gemeinsame Informationsnutzung der Abteilungen erlangt werden können, erneut zu übermitteln.

Die von ausländischen Investoren oder ausländisch investierten Unternehmen übermittelten Investitionsinformationen müssen wahr, präzise [und] vollständig sein.

§ 40 [Sicherheitsüberprüfung; = § 35 AuslInvG²⁷] Der Staat schafft ein System der Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen; bei ausländischen Investitionen, die die staatliche Sicherheit beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen, wird eine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.

5. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 41 [Haftung bei Verstößen gegen §§ 6, 13, 22, 27, 28] Liegt bei Regierungen und betreffenden Abteilungen sowie deren Mitarbeitern einer der folgenden Umstände vor, wird nach dem Recht die Haftung verfolgt:

1. bei der Festsetzung oder Durchführung entsprechender Politiken werden ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nicht nach dem Recht gleichberechtigt behandelt;

2. die gleichberechtigte Teilnahme ausländisch investierter Unternehmen an der Arbeit der Festsetzung [und] Revision von Standards wird rechtswidrig beschränkt oder es werden speziell an ausländisch investierte Unternehmen gerichtet technische Anforderungen angewendet, die über den zwingenden Standards [liegen];

3. rechtswidrig werden Hinein- und Hinaus-Transfers von Kapital ausländisch investierter Unternehmen beschränkt;

4. ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gegebene Politikversprechen sowie nach dem Recht geschlossene Verträge aller Art werden nicht erfüllt, es werden Politikversprechen außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen gegeben oder die Inhalte von Politikversprechen entsprechen nicht den Bestimmungen in Gesetzen [und] Rechtsnormen.

§ 42 [Haftung bei öffentlichen Beschaffungen] Wenn Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen des öffentlichen Beschaffungswesens mit unangemessenen Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung oder diskriminierende Behandlung gegenüber ausländisch investierten Unternehmen anwenden, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen und dessen Durchführungsverordnung²⁸ ihre rechtliche Haftung verfolgt; wird ein Zuschlag [oder] der Erfolg einer Zuschlagserteilung beeinflusst oder möglicherweise beeinflusst, wird [dies] nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen und dessen Durchführungsverordnung behandelt.

²⁷ § 35 AuslInvG enthält noch einen zweiten Absatz, der in der Durchführungsverordnung nicht wiederholt wird.

²⁸ Siehe Fn. 11 und 12.

政府采购监督管理部门对外商投资企业的投诉逾期未作处理的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第四十三条 行政机关及其工作人员利用行政手段强制或者变相强制外国投资者、外商投资企业转让技术的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第六章 附则

第四十四条 外商投资法施行前依照《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》设立的外商投资企业(以下称现有外商投资企业),在外商投资法施行后5年内,可以依照《中华人民共和国公司法》、《中华人民共和国合伙企业法》等法律的规定调整其组织形式、组织机构等,并依法办理变更登记,也可以继续保留原企业组织形式、组织机构等。

自2025年1月1日起,对未依法调整组织形式、组织机构等并办理变更登记的现有外商投资企业,市场监督管理部门不予办理其申请的其他登记事项,并将相关情形予以公示。

第四十五条 现有外商投资企业办理组织形式、组织机构等变更登记的具体事宜,由国务院市场监督管理部门规定并公布。国务院市场监督管理部门应当加强对变更登记工作的指导,负责办理变更登记的市场监督管理部门应当通过多种方式优化服务,为企业办理变更登记提供便利。

Wenn die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen in Überschreitung der Frist nicht behandeln, werden die direkt verantwortliche zuständige Person und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht bestraft.

§ 43 [Haftung bei erzwungenen Technologietransfers] Wenn Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um zu erzwingen oder verhüllt²⁹ zu erzwingen, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Technologie übertragen, werden die direkt verantwortliche zuständige Person und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht bestraft.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 44 [Anpassung der Gesellschaftsstruktur bestehender ausländisch investierter Unternehmen; vgl. §§ 31, 42 AuslInvG] Vor Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“³⁰, dem „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“³¹ [oder] dem „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“³² errichtete ausländisch investierte Unternehmen (im Folgenden: bestehende ausländisch investierte Unternehmen) können innerhalb von fünf Jahren nach [Beginn der] Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen ihre Organisationsform [und] ihre Organisationsorgane etc. gemäß den Bestimmungen von Gesetzen wie dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“³³ [oder] dem „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China“³⁴ anpassen und nach dem Recht eine Änderungseintragung erledigen; [sie] können auch die ursprüngliche Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. des Unternehmens beibehalten.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung im Hinblick auf bestehende ausländisch investierte Unternehmen, die die Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. noch nicht nach dem Recht angepasst und die Änderungseintragung [noch nicht] erledigt haben, [die Eintragung] von beantragten anderen Eintragungsgegenständen nicht erledigen und werden die entsprechenden Umstände publizieren.

§ 45 [Detailvorschriften zu Strukturanpassungen; vgl. § 42 Abs. 2 AuslInvG] Die konkreten Angelegenheiten der Erledigung der Änderungseintragung der Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. von bestehenden ausländisch investierten Unternehmen werden von den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates bestimmt und bekannt gegeben. Die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen die Anleitung zur Arbeit der Änderungseintragungen verstärken; die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung, die die Erledigung von Änderungseintragungen verantworten, müssen auf unterschiedliche Weisen Dienstleistungen optimieren [und] für Unternehmen Erleichterungen für die Erledigung von Änderungseintragungen zur Verfügung stellen.

²⁹ Wörtlich: „mit geänderter äußerer Form, getarnt“.

³⁰ Vom 1. Juli 1979, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Equity-Joint-Venture-Gesetz.

³¹ 12. April 1986, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Wholly-Foreign-Owned-Enterprise-Gesetz/WFOE-Gesetz.

³² Vom 13. April 1988, zuletzt geändert am 4. November 2017, bekannt unter der englischen Bezeichnung Contractual-Joint-Venture-Gesetz.

³³ Vom 29. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Oktober 2018.

³⁴ Vom 23. Februar 1997, neugefasst am 27. August 2006.

第四十六条 现有外商投资企业的组织形式、组织机构等依法调整后，原合营、合作各方在合同中约定的股权或者权益转让办法、收益分配办法、剩余财产分配办法等，可以继续按照约定办理。

第四十七条 外商投资企业在中国境内投资，适用外商投资法和本条例的有关规定。

第四十八条 香港特别行政区、澳门特别行政区投资者在内地投资，参照外商投资法和本条例执行；法律、行政法规或者国务院另有规定的，从其规定。

台湾地区投资者在大陆投资，适用《中华人民共和国台湾同胞投资保护法》（以下简称台湾同胞投资保护法）及其实施细则的规定；台湾同胞投资保护法及其实施细则未规定的事项，参照外商投资法和本条例执行。

定居在国外的中国公民在中国境内投资，参照外商投资法和本条例执行；法律、行政法规或者国务院另有规定的，从其规定。

第四十九条 本条例自 2020 年 1 月 1 日起施行。《中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例》、《中外合资经营企业合营期限暂行规定》、《中华人民共和国外资企业法实施细则》、《中华人民

§ 46 [Beibehaltung bisheriger Anteilsvereinbarungen] Nach der Anpassung nach dem Recht der Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. von bestehenden ausländisch investierten Unternehmen können die von allen ursprünglichen Joint-Venture-Partnern [oder] Kooperationspartnern³⁵ im Vertrag vereinbarten Methoden der Übertragung von Anteilen oder Rechten [und] Interessen, die Methode der Verteilung von Einkünften, die Methode der Verteilung des Restvermögens etc. fortgesetzt nach der Vereinbarung erledigt werden.

§ 47 [Anwendung auf inländische Investitionen ausländisch investierter Unternehmen] Auf Investitionen ausländisch investierter Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebiets werden die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung angewendet.

§ 48 [Hongkong, Macau, Taiwan] Investitionen auf dem Festland³⁶ von Investoren aus der Sonderverwaltungszone Hongkong [oder] der Sonderverwaltungszone Macau werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen; enthalten Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder [Vorschriften des] Staatsrates anderweitige Bestimmungen, wird diesen Bestimmungen gefolgt.

Auf die Investitionen auf dem Festland³⁷ von Investoren aus der Region Taiwan werden die Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute“³⁸ (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute) und von dessen Durchführungsregeln³⁹ angewendet; vom Gesetz über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute und dessen Durchführungsregeln nicht geregelte Angelegenheiten werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen.

Investitionen innerhalb des chinesischen Gebiets von chinesischen Bürgern mit Wohnsitz im Ausland werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen; enthalten Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder [Vorschriften des] Staatsrates anderweitige Bestimmungen, wird diesen Bestimmungen gefolgt.

§ 49 [Anwendbarkeit] Diese Verordnung wird vom 1. Januar 2020 an angewendet. Die „Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“⁴⁰, die „Vorläufigen Bestimmungen über die Befristung des gemeinsamen Betriebs eines Gemeinschaftsunternehmens mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“⁴¹, die „Durchfüh-

³⁵ Gemeint sind die Parteien eines chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens („Equity Joint Venture“) bzw. chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen („Contractual Joint Venture“).

³⁶ Als „Festland“-(-China) werden hier sowohl 内地 (wörtlich: Binnenland) in § 48 Abs. 1 als auch 大陆 (wörtlich: Festland, Kontinent) in § 48 Abs. 2 übersetzt. Die beiden unterschiedlichen chinesischen Begriffe bezeichnen jeweils das chinesische Staatsgebiet unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan (vgl. auch Fn. 8) im Gegensatz zu Hongkong und Macau bzw. Taiwan.

³⁷ Siehe Fn. 36.

³⁸ Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute [中华人民共和国台湾同胞投资保护法] vom 5. März 1994, zuletzt geändert am 28. Dezember 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.338316(EN).

³⁹ Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute [中华人民共和国台湾同胞投资保护法实施细则] vom 5. Dezember 1999, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.24089(EN).

⁴⁰ Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung [中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例] vom 20. September 1983, zuletzt geändert am 2. März 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer CLI.2.330888(EN).

⁴¹ Vorläufige Bestimmungen über die Befristung des gemeinsamen Betriebs eines Gemeinschaftsunternehmens mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung [中外合资经营企业合营期限暂行规定] vom 22. Oktober 1990, zuletzt geändert am 8. Januar 2011, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.248918(EN).

共和国中外合作经营企业法实施细则》同时废止。

2020年1月1日前制定的有关外商投资的规定与外商投资法和本条例不一致的，以外商投资法和本条例的规定为准。

rungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung⁴² und die „Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“⁴³ werden zugleich aufgehoben.

Stimmen vor dem 1. Januar 2020 festgesetzte Bestimmungen betreffend ausländische Investitionen mit dem AuslInvG und dieser Verordnung nicht überein, sind das AuslInvG und diese Verordnung maßgeblich.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages, Hamburg.

⁴² Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung [中华人民共和国外资企业法实施细则] vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert am 19. Februar 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.248922(EN).

⁴³ Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen [中华人民共和国中外合作经营企业法实施细则] vom 4. September 1995, zuletzt geändert am 17. November 2017, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.305665(EN).